

Tarifrecht (Grundlagen)



Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt

Florian Lange

Medien- und Arbeitsrecht

Wintersemester 2015/2016

Dozent: Prof. Dr. Ernst Fricke

Tarifvertrag - Was ist das?

- Festlegung von Mindeststandards für alle wichtigen Arbeits- und Einkommensbedingungen (Kollektivverträge)
 - Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen, Arbeitszeit, Urlaub und Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Kündigungsfristen, ...
- Tarifvertragsparteien: Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände/Arbeitgeber
 - **Verbandstarifverträge** gelten für die Gewerkschaftsmitglieder und die Unternehmen, die Mitglied des Arbeitgeberverbandes sind (üblicherweise für ganze Branchen gültig, z.B. Chemieindustrie).
 - **Haus- oder Firmentarifverträge** sind Tarifverträge mit einzelnen Unternehmen. (z.B. bei Volkswagen).
- Derzeit über 50.000 Tarifverträge in Deutschland

Gesetzliche Grundlagen zum Tarifrecht

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art 9

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

→ **Koalitionsfreiheit** → **Tarifautonomie** → **Streikrecht**

Gesetzliche Grundlagen zum Tarifrecht

Tarifvertragsgesetz (TVG)

§ 1

Inhalt und Form des Tarifvertrags

(1) Der Tarifvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien und enthält Rechtsnormen, die den Inhalt, den Abschluß und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen ordnen können.

(2) Tarifverträge bedürfen der Schriftform.

(...)

Welchen Zweck erfüllen Tarifverträge?

- Schutzfunktion (vor möglicher Konkurrenz zwischen den Arbeitnehmern)
- Verteilungsfunktion (Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung)
- Gestaltungsfunktion (Regelung der Arbeitsbedingungen)

→ **gut für die Arbeitnehmer**

- Kartellfunktion (einheitliche Wettbewerbsbedingungen bei Arbeitskosten)
- Friedens- und Ordnungsfunktion (keine Streiks während der Vertragslaufzeit)
- Koordinierungsfunktion (Konflikte werden von Betrieben auf Verbände verlagert)

→ **gut für Arbeitgeber**

- Entlastungsfunktion (für Staat)

Quellen

- http://www.boeckler.de/wsi-tarifarchiv_3396.htm
- http://www.boeckler.de/wsi-tarifarchiv_2396.htm
- http://www.boeckler.de/wsi-tarifarchiv_2264.htm
- http://www.boeckler.de/wsi-tarifarchiv_2267.htm
- http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_9.html
- <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/tvg/gesamt.pdf>

alle Links zuletzt abgerufen am 21.01.2016